

Steuernummer 07031/53306

(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

Telefon 0761/204-3588

Finanzamt Freiburg-Land, 79095 Freiburg

P14 303B 6552 2D 6006 CEB3
DV10.25 1,10 Deutsche Post

*8918*0027883*2810*0020931*

Bundesverband
Kinderhospiz e.V. für
Kinder, Jugendliche...
Schloß-Urach-Str. 4
79853 Lenzkirch**Anlage zum Bescheid**

für 2024 zur

EINGEGANGEN**Körperschaftsteuer****30. Okt. 2025**

Wv: Ablage:

Feststellung**Umfang der Steuerbefreiung**

Die Körperschaft ist teilweise nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

Hinweise zu steuerbegünstigten Zwecken

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar mildtätige und folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO)
- Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO)
- Förderung der Erziehung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)

Hinweis zur Ausstellung von ZuwendungsbestätigungenDie Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieser Anlage nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2027 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 EStG die Vorlage dieser Anlage oder die Überlassung einer Kopie dieser Anlage aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut.

Die Vorlage dieser Anlage zum Bescheid ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Finanzkasse Freiburg-Land
Stefan-Meier-Str. 133, 79104 FreiburgEmpfänger: Finanzamt Freiburg-Land
BBk Freiburg im Breisgau
IBAN DE26 6800 0000 0068 0015 00 BIC MARKDEF1680
LBBW/BW-Bank Stuttgart
IBAN DE28 6005 0101 7438 5013 94 BIC SOLADEST600Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter <https://finanzamt-bw.fv-bwl.de>

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Termin unter: fa-freiburg-land.fv-bwl.de



Steuernummer 07031/53306

(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

Telefon 0761/204-3588

Finanzamt Freiburg-Land, 79095 Freiburg

Bescheid

für 2024 über

Körperschaftsteuer
und SolidaritätszuschlagBundesverband
Kinderhospiz e.V. für
Kinder, Jugendliche...
Schloß-Urach-Str. 4
79853 Lenzkirch**Festsetzung und Abrechnung**

Festsetzung

	Körperschaft- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden anzurechnender Solidaritätszuschlag anzurechnende Kapitalertragsteuer verbleibende Beträge	0,00 1.230,00 -1.230,00	0,00 67,60 -67,60	0,00 -1.297,60
Abrechnung (Stichtag: 20.10.2025)			
Abzurechnen sind Bereits getilgt/ausgezahlt	-1.230,00 0,00	-67,60 0,00	-1.297,60 0,00
Restguthaben	1.230,00	67,60	1.297,60

Das Guthaben von 1.297,60 € wird erstattet auf das
Konto mit der IBAN DE03XXXXXXXXXXXX9033
bei Spk Olpe-Drolshagen-Wenden.

Die Hinweise im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung ergeben sich aus der Anlage zum Bescheid.

Besteuerungsgrundlagen**Berechnung des zu versteuernden Einkommens**

	€	€
Einkünfte aus Gewerbebetrieb		
Steuerlicher Jahresüberschuss/-fehlbetrag		32.341
Summe der Einkünfte		32.341
Gesamtbetrag der Einkünfte		32.341
Abziehbare Verluste: 29.681 davon berücksichtigt:		-29.681
Einkommen		2.660
Freibetrag nach § 24 KStG		-2.660
Zu versteuerndes Einkommen		0

Berechnung der Körperschaftsteuer

Körperschaftsteuer bei zu versteuerndem Einkommen von 0 0

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Finanzkasse Freiburg-Land
Stefan-Meier-Str. 133, 79104 FreiburgEmpfänger: Finanzamt Freiburg-Land
BBk Freiburg im Breisgau
IBAN DE26 6800 0000 0068 0015 00 BIC MARKDEF1680
LBBW/BW-Bank Stuttgart
IBAN DE28 6005 0101 7438 5013 94 BIC SOLADEST600Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter <https://finanzamt-bw.fv-bwl.de>

Tarifbelastung / festgesetzte Körperschaftsteuer 0

Erläuterungen

Dieser Festsetzung habe ich Ihre Daten zugrunde gelegt, die mir am 29.08.2025 um 12:25:52 Uhr in authentifizierter Form übermittelt wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Termin unter: fa-freiburg-land.fv-bwl.de

Steuernummer 07031/53306

(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

Finanzamt Freiburg-Land, 79095 Freiburg

Vorauszahlungsbescheid

über

Körperschaftsteuer
und SolidaritätszuschlagBundesverband
Kinderhospiz e.V. für
Kinder, Jugendliche...
Schloß-Urach-Str. 4
79853 Lenzkirch

Festsetzung der Vorauszahlungen

	Körperschaft- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €
Es werden festgesetzt für 2025 zum			
10. März 2025 wie bisher	0,00	0,00	0,00
10. Juni 2025 wie bisher	0,00	0,00	0,00
10. September 2025 wie bisher	0,00	0,00	0,00
10. Dezember 2025	2.871,00	157,90	3.028,90
ab 2026 jeweils zum			
10. März, 10. Juni, 10. Sept., 10. Dez.	717,00	39,43	756,43

Die Vorauszahlungen entrichten Sie bitte bis zu den oben aufgeführten Fälligkeiten.

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

	€	€
Steuerlicher Jahresüberschuss/-fehlbetrag		32.341
Summe der Einkünfte		32.341
Gesamtbetrag der Einkünfte		32.341
Einkommen		32.341
Freibetrag nach § 24 KStG		-5.000
Zu versteuerndes Einkommen		27.341

Berechnung der Körperschaftsteuer

Vom zu versteuernden Einkommen unterliegen einer Körperschaftsteuer

in Höhe von:

15 % (§ 23 Abs. 1 KStG)	27.341	4.101
festgesetzte Körperschaftsteuer		4.101

Berechnung der Jahresvorauszahlungen

Abzüglich:

Anzurechnende Kapitalertragsteuer	-1.230
Jahresvorauszahlungssoll	2.871
Abzüglich bisher festgesetzte Vorauszahlungen	
zum 10. März	0
zum 10. Juni	0
zum 10. Sept.	0
Restbetrag für 2025	2.871

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Finanzkasse Freiburg-Land
Stefan-Meier-Str. 133, 79104 FreiburgEmpfänger: Finanzamt Freiburg-Land
BBk Freiburg im Breisgau
IBAN DE26 6800 0000 0068 0015 00 BIC MARKDEF1680
LBBW/BW-Bank Stuttgart
IBAN DE28 6005 0101 7438 5013 94 BIC SOLADEST600Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter <https://finanzamt-bw.fv-bwl.de>

Berechnung der Vorauszahlung für den Solidaritätszuschlag

Maßgebender Vierteljahresbetrag Körperschaftsteuer	2.871
Davon 5,50 % Solidaritätszuschlag	157,90

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Termin unter: fa-freiburg-land.fv-bwl.de



Steuernummer 07031/53306

(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

Telefon 0761/204-3588

Finanzamt Freiburg-Land, 79095 Freiburg

Bescheid

über die gesonderte Feststellung
des verbleibenden Verlustvortrags zur
Körperschaftsteuer
zum 31.12.2024

Bundesverband
Kinderhospiz e.V. für
Kinder, Jugendliche...
Schloß-Urach-Str. 4
79853 Lenzkirch

Feststellung

Der verbleibende Verlustvortrag wird nach § 10d Abs. 4 EStG i. V. m. § 31 Abs. 1 KStG
zum 31.12.2024 gesondert festgestellt auf € 0

Feststellungsgrundlagen

Verbleibender Verlustvortrag zum 31.12.2023	29.681	€
Verrechnung mit dem positiven Gesamtbetrag der Einkünfte		
Gesamtbetrag der Einkünfte	32.341	
unbeschränkter Verlustabzug (maximal 1 Mio.)	-29.681	-29.681
Verbleibender Verlustvortrag zum 31.12.2024	0	€

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Die in diesem Feststellungsbescheid getroffenen Entscheidungen werden anderen Bescheiden (Folgebescheiden) zugrunde gelegt. Einwendungen gegen diese Entscheidungen können nur gegen diesen Feststellungsbescheid geltend gemacht werden, nicht jedoch gegen den Folgebescheid.

Auch wenn gegen diesen Feststellungsbescheid Einspruch eingelegt wird, bleibt der Erlass eines Folgebescheids zulässig. Soweit die Vollziehung dieses Feststellungsbescheids ausgesetzt wird, wird auch die Vollziehung eines Folgebescheids ausgesetzt.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Finanzkasse Freiburg-Land
Stefan-Meier-Str. 133, 79104 Freiburg

Empfänger: Finanzamt Freiburg-Land
BBk Freiburg im Breisgau
IBAN DE26 6800 0000 0068 0015 00 BIC MARKDEF1680
LBBW/BW-Bank Stuttgart
IBAN DE28 6005 0101 7438 5013 94 BIC SOLADEST600

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter <https://finanzamt-bw.fv-bwl.de>